

STATUTEN

Bludener Liederkrantz

März 2005



Bludener Liederkrantz

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein ist ein unpolitischer, im Jahre 1878 gegründeter Männergesangsverein und trägt den Namen „Bludener Liederkrantz“. Er hat seinen Sitz in Bludenz und erstreckt seine Tätigkeit im Wesentlichen auf das Bundesgebiet von Österreich und die benachbarten Länder.

§ 2

Zweck

2.1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- die Pflege des Chorgesanges
- die Organisation von und Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen
- Stimmbildung und musikalische Weiterbildung
- die Förderung der Geselligkeit

2.2. Der Verein darf - abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken - keine anderen als gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

2.3. Das Vermögen des Vereins darf nur für die in den Statuten genannten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf nur für seine satzungsgemäßen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke Vermögen ansammeln.

2.4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Ein sich allenfalls

ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des gemeinnützigen Vereinszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden.

- 2.5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre Sacheinlage oder den gemeinen Wert der Sacheinlage, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlage zu berechnen ist, zürückerhalten.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 3.2. und 3.3. angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- 3.2. Als ideelle Mittel dienen:

- regelmäßige Chorproben
- chorische und individuelle Stimmbildung
- Konzerte und Auftritte
- Ausflüge und sonstige Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen
- Herausgabe eines Mitteilungsblattes
- Einrichtung und Verwaltung eines Notenarchivs

- 3.3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen, Subventionen, Spenden, Sammlungen und sonstigen Zuwendungen

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in aktive Mitglieder, Ehrenmitglieder und unterstützende Mitglieder.

- 4.2. Aktive Mitglieder sind jene, die gesanglich qualifiziert sind und sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Eine Beurlaubung ist aus triftigen Gründen möglich. Ein diesbezüglicher Antrag ist an den Vorstand zu richten und zu begründen.

- 4.3. Ehrenmitglieder sind Personen, denen die Ehrenmitgliedschaft wegen besonderer Verdienste um den Verein verliehen wird.

- 4.4. Unterstützende Mitglieder sind Personen und Institutionen, die den Verein durch Bezahlung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages fördern.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Aktive Mitglieder können alle physischen Personen, die gesanglich qualifiziert sind, werden.

- 5.2. Wer sich um die Aufnahme bewirbt, tritt dem Verein zunächst als Gastsänger bei. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Für die Berechnung der Sängertätigkeit gilt als Beginn der Mitgliedschaft rückwirkend der Tag des ersten Probenbesuches.
- 5.3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung.
- 5.4. Unterstützende Mitglieder erwerben ihre Mitgliedschaft durch Bezahlung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- 6.2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 6.3. Der Ausschluss eines aktiven Mitgliedes kann vom Vorstand wegen Verletzung der Mitgliedspflichten und unehrenhaften Verhaltens beschlossen werden.
- 6.4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den oben genannten Gründen von der Hauptversammlung beschlossen werden.
- 6.5. Bei unterstützenden Mitgliedern endet die Mitgliedschaft, wenn das unterstützende Mitglied nicht mehr bereit ist, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Den aktiven Mitgliedern stehen nachstehende Rechte zu:
 - das aktive und passive Wahlrecht
 - das Recht, Anträge zu stellen und das Schiedsgericht anzurufen
 - das Recht, bei allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und das Vereinsleben zu gestalten
 - das Recht, an der Hauptversammlung teilzunehmen
- 7.2. Die Mitglieder verpflichten sich, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die aktiven Mitglieder sind außerdem verpflichtet, die Chorproben regelmäßig und pünktlich zu besuchen sowie an den Aufführungen, Ausrückungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie die von der Hauptversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Auf besonderen Antrag können Befreiungen von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ausgesprochen werden.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Hauptversammlung (§§ 9 und 10)
- Vorstand (§§ 11 bis 13)
- Rechnungsprüfer (§ 14)
- Schiedsgericht (§ 15)

§ 9 Hauptversammlung

- 9.1. Die Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich statt.
- 9.2. Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Hauptversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- 9.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 9.4. Anträge zur Hauptversammlung haben mindestens drei Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich einzulangen.
- 9.5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Eine Beschlussfassung über eine Änderung der Vereinsstatuten oder die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn entsprechende Anträge auf der Tagesordnung stehen und bei einer Satzungsänderung außerdem die diesbezüglichen Vorschläge den stimmberechtigten Mitgliedern mit der Tagesordnung schriftlich bekannt gegeben wurden.
- 9.6. Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, stimmberechtigt sind nur die aktiven Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- 9.7. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 9.8. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse auf Änderung der Vereinsstatuten erfordern jedoch eine Zweidrittelmehrheit. Für einen Beschluss auf Auflösung des Vereines ist eine Vierfünftelmehrheit erforderlich.

- 9.9. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 9.10. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, welches vom Obmann und Schriftführer zu unterfertigen und bei der nächsten Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist

§ 10

Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Beschlussfassung über Aufnahme von aktiven Mitgliedern
- Entgegennahme der Jahresberichte der Vereinsfunktionäre
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für aktive und unterstützende Mitglieder
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Vereinsangelegenheiten
- Behandlung und Beschlussfassung von eingelangten Anträgen
- Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsstatuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 11

Der Vorstand

11.1. Der Vorstand besteht aus 8 Mitgliedern:

- Obmann
- Obmannstellvertreter
- Chorleiter
- Schriftführer
- Kassier
- Tafelmeister
- 2 Beiräte

11.2. Weitere Vereinsfunktionäre wie Chorleiterstellvertreter, Pressereferent, Chronist, Archivare usw. werden nach Bedarf vom Vorstand bestellt, sind aber keine Vorstandsmitglieder, soweit sie nicht als Beiräte gewählt sind.

11.3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11.4. Der Vorstand wird – mit Ausnahme des Chorleiters – von der Hauptversammlung gewählt. Der Chorleiter wird nicht gewählt, sondern als künstlerischer und musikalischer Leiter vom Vorstand bestellt.

- 11.5. Die Mitglieder des Vorstandes können bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit schriftlich den Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Obmann zu richten. Im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes ist die Rücktrittserklärung an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- 11.6. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes aus dem Vorstand kann der Vorstand ein anderes wählbares Mitglied bis zur nächsten Hauptversammlung kooptieren.
- 11.7. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Mitglied des Vorstandes den Vorstand einberufen.
- 11.8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 11.9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.10. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter.
- 11.11. Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Überwachung der Einhaltung der Statuten und der Durchführung der Vereinsbeschlüsse
- Festlegung der Jahrestätigkeit des Vereins
- Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung
- Beratung und Beschluss über die laufenden Vereinsgeschäfte
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Erstellung des und Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung)
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

§ 13

Aufgaben der Mitglieder des Vorstands

13.1. **Obmann**

Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Er vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in allen finanziellen Belangen des Obmanns und des Kassiers.

Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Obmann führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand.

13.2. **Obmannstellvertreter**

Er unterstützt den Obmann bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn bei Verhinderung.

13.3. **Chorleiter**

Er ist für die künstlerische und musikalische Leitung des Vereins verantwortlich. Er leitet die Chorproben und musikalischen Aufführungen und prüft die gesanglichen Qualitäten neu aufzunehmender Chorsänger.

13.4. **Schriftführer**

Er verfasst die Sitzungsprotokolle der Hauptversammlung und des Vorstands. Er besorgt im Einverständnis mit dem Vorstand den Schriftverkehr des Vereins.

13.5. **Kassier**

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er hat über die Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen, den Jahresabschluss zu erstellen und diesen rechtzeitig vor der Hauptversammlung den Rechnungsprüfern vorzulegen.

13.6. **Tafelmeister**

Er ist für die Organisation der geselligen Veranstaltungen und Feste zuständig.

13.7. **Beiräte**

Sie üben beratende Funktion aus und arbeiten aktiv mit.

§ 14 Rechnungsprüfer

- 14.1. Die Hauptversammlung hat jedes Jahr aus den Reihen der Mitglieder zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 14.2. Die Rechnungsprüfer kontrollieren die laufenden Geschäfte des Vereins, prüfen die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Hauptversammlung das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 15 Schiedsgericht

- 15.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 15.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei **ordentlichen** Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer vierzehn Tage ein drittes **ordentliches** Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 15.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig, schriftlich festzulegen, zu begründen und dem Vorstand zu übergeben.

§ 16

Ehrenzeichen, Ehrenmitgliedschaft

- 16.1. Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die sich um den Chorgesang im allgemeinen und um den Bludener Liederkrantz im besonderen, große Verdienste erworben haben.
- 16.2 Die Ehrung der Mitglieder kann in drei Arten erfolgen:
- a) Silbernes Vereinsabzeichen,
 - b) Goldenes Vereinsabzeichen,
 - c) Ehrenmitgliedschaft.
- 16.3 Die Verleihung der Ehrenzeichen setzt eine langjährige Vereinszugehörigkeit als aktiver Sänger oder eine mehrjährige verdienstvolle Tätigkeit als Vereinsfunktionär oder sonstiger Verdienste voraus, die für den Verein besonders wertvoll sind.
- 16.4 Die Verleihung eines Ehrenzeichens an Nichtmitglieder ist möglich.
- 16.5 Dem Obmann oder Chorleiter kann nach Ablegung seiner Funktion die Bezeichnung "Ehrenobmann" bzw. "Ehrenchorleiter" zuerkannt werden. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist zu beurkunden.
- 16.6 Zur Vornahme von Ehrungen ist ein "Ehrungsausschuss" zu bilden, der vom Obmann (Ehrenobmann) oder einem dazu berufenen Vertreter zusammenzustellen ist. Der Ehrungsausschuss legt dem Vorstand die Namen der zu Ehrenden mit einer entsprechenden Begründung vor, welcher den Ehrungsbeschluss fasst.
- 16.7 Für die Ehrung eines Mitgliedes mit dem Ehrenabzeichen in Silber muss kein Ehrungsausschuss gebildet werden. Diese Ehrung kann der Vorstand vornehmen.

Vereinsabzeichen:

- 16.8 Das Vereinsabzeichen wird dem Sänger bei seiner offiziellen Aufnahme in der Hauptversammlung überreicht. Bei einem Ausschluss aus dem Verein hat er das Vereinsabzeichen zurückzugeben.
- 16.9 Ehrenzeichen in Silber:
Dies wird einem ausübenden Sänger bei einem normalen Probenbesuch nach 25 Jahren überreicht. Hat sich ein Mitglied jedoch besondere Verdienste, z.B. bei der Ausübung von Funktionen oder hinsichtlich eines guten Probenbesuches verbunden mit besonderen Leistungen erworben, so kann ihm das Ehrenzeichen in Silber bereits nach einer Vereinsmitgliedschaft von 10 Jahren überreicht werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.
- 16.10 Ehrenzeichen in Gold und Ehrenmitgliedschaft:
Das Ehrenzeichen in Gold sowie die Ehrenmitgliedschaft werden nur über Vorschlag des Ehrungsausschusses verliehen. Eine Ehrung mit dem Ehrenabzeichen in Silber muss in einem solchen Falle in der Regel vorausgegangen sein.

§ 17

Freiwillige Auflösung des Vereins

- 17.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung und nur mit Vierfünftelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 17.2. Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 17.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden, wobei das Vereinsvermögen möglichst an eine Einrichtung mit gleichen Zielen übertragen werden soll. Diese Einrichtung darf das übertragene Vermögen wieder nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§34 ff Bundesabgabenordnung verwenden.
- 17.4. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Bezirkshauptmannschaft schriftlich anzuzeigen.

Bludenz, den 11.3.2005

Der Obmann

Ing. Hans Getzner

Der Schriftführer

Norbert Werle